

# Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht für Nichtmitglieder der betreffenden Religionsgemeinschaft

Schule (Stempel)

## 1. Durch Antragsteller(in) auszufüllen:

.....  
Name des Schülers / der Schülerin

.....  
Geburtsdatum

.....  
PLZ, Ort, Straße

.....  
Telefon-Nr.

Hiermit wird für oben Genannte(n) die Teilnahme am evangelischen\* / katholischen\* Religionsunterricht ab **Klasse** ..... beantragt. (1)

Er / sie gehört einer Religionsgemeinschaft an: **Ja\* / Nein\***

Er / sie gehört folgender Religionsgemeinschaft an, für die an der Schule kein eigener Religionsunterricht erteilt wird: .....

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach, in dem Noten gegeben werden. Für die Zustimmung zur Teilnahme ist die jeweilige Religionsgemeinschaft zuständig. (2)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller(in), bzw. Erziehungsberechtigte(r) (3)

Antragsteller/in: Bitte den Vordruck bis hierher ausfüllen und dann der Schulleitung zu weiterer Veranlassung zurückgeben!

## 2. Stellungnahme der zuständigen Religionslehrkraft:

Die erforderliche Zustimmung (2) wird hiermit erteilt\* / nicht erteilt\*.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## 3. Bearbeitungsvermerk der Schule (auch als Nachricht für den Schuldekan/die Schuldekanin) (4)

Die oben ersichtliche Entscheidung der zuständigen Religionslehrkraft wurde dem / der Antragstellenden am ..... mitgeteilt.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Schulleitung

Zur Kenntnis:  Antragsteller

zuständiger Schuldekan / zuständige Schuldekanin

Schulleitung (Original)

(\* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

(1) Der Antrag gilt bis auf Widerruf. Widerruf bzw. Abmeldung sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres / Schuljahres zulässig.

(2) Vgl. Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1986 (K. u. U. 1983 S. 423/ 1986 S. 365/ 1993 S. 411).

(3) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten, nach Eintritt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) die Schüler selbst.

(4) Die Stellungnahme des Schuldekans ist nur in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft erforderlich. Um Mitteilung an den Schuldekan in Form einer Kopie dieses Antrags wird in jedem Fall gebeten!

## **Zum Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler, die der betreffenden Kirche nicht angehören**

- Evangelische bez. katholische Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich am Religionsunterricht **ihrer** Konfession teil. Dies ist schulrechtlich so festgelegt und bedarf keiner besonderen Vereinbarung.
- Evangelische Schülerinnen und Schüler können am katholischen bez. katholische Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht nur dann teilnehmen, wenn an ihrer Schule kein Religionsunterricht der eigenen Konfession eingerichtet ist.
- Schülerinnen und Schüler, die **keiner** Kirche angehören, können am evangelischen und katholischen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie (bez. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ihre Eltern) dies beantragen.
- Die Teilnahme geschieht dann mit allen Rechten und Pflichten einschließlich Notengebung. Eine Abmeldung ist nur am Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres möglich.
- Die Kirche, an deren Religionsunterricht teilgenommen werden soll, muss zustimmen. Die Zustimmung erteilt die Religionslehrkraft der Klasse, in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft die zuständige Schuldekanin oder der zuständige Schuldekan.

Grundlage: Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1985  
(K.u.U. 1983, S. 423 / 1986 S. 365 / 1993 S. 411)